



***Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.***

***Hinweis zu den grau eingefärbten Passagen:***

Die grau eingefärbten Bestimmungen bilden die Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 17. Dezember 2021 zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.477 der UREK-N ab und sind *nicht* Teil der vorliegenden Vorlage. Das Abbilden dieser Bestimmungen dient lediglich der besseren Nachvollziehbarkeit.

**Bundesgesetz  
über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen  
(CO<sub>2</sub>-Gesetz)**

*Entwurf*

vom ...

---

Änderung

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ,  
beschliesst:*

I

Das CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1*            *Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, dass:

- a. die durchschnittliche Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst unter 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau bleibt;
- b. die Auswirkungen der Klimaerwärmung besser bewältigt werden können.

<sup>2</sup> Zur Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere:

<sup>1</sup> SR 641.71

- a. die Treibhausgasemissionen auf ein Ausmass reduziert werden, das die Aufnahmefähigkeit von Kohlenstoffsinken nicht übersteigt;
- b. die Finanzmittelflüsse entsprechend ausgerichtet werden.

*Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>, 4, 4<sup>bis</sup>, 6 und 7*

<sup>3bis</sup> Nationale Bescheinigungen sind in der Schweiz handelbare Bescheinigungen über in der Schweiz nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen.

<sup>4</sup> Emissionsminderungszertifikate sind international anerkannte handelbare Bescheinigungen über im Ausland erzielte Emissionsverminderungen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997<sup>2</sup>;

<sup>4bis</sup> Internationale Bescheinigungen sind Bescheinigungen über nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen im Ausland nach dem Klimaabübereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015<sup>3</sup>.

<sup>6</sup> Die Senkenleistung ist die international anrechenbare Bilanz über die Treibhausgasemissionen und die CO<sub>2</sub>-Aufnahme in Kohlenstoffspeichern.

<sup>7</sup> Klimaschutz ist die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Leistung von Senken beitragen und mögliche Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre abmildern oder verhindern sollen.

*Art. 3 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 2*

Reduktionsziele

<sup>1</sup> Der Bund sorgt dafür, dass die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 wie folgt vermindert werden:

- a. im Jahr 2030: um mindestens 50 Prozent;
- b. im Durchschnitt der Jahre 2021–2030: um mindestens 35 Prozent.

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat kann für einzelne Sektoren Ziele und Zwischenziele festlegen. Dabei werden die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotenzial berücksichtigt.

<sup>1ter</sup> Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 erfolgt in erster Linie mit Massnahmen im Inland. Der Bundesrat regelt den Anteil.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.

*Art. 4 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Die Reduktionsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.

<sup>2</sup> SR 0.814.011

<sup>3</sup> SR 0.814.012

<sup>5</sup> Können die Reduktionsziele durch die Massnahmen nicht erreicht werden, so kann der Bund die zur Zielerreichung notwendigen internationalen Bescheinigungen erwerben.

#### *Art. 5 Einmalige Anrechnung*

Erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistungen werden nur einmal an die Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz angerechnet.

#### *Art. 6 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und Einleitungssatz von Abs. 2*

##### Internationale Bescheinigungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die im Ausland erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistung durch geologische Sequestrierung erfüllen müssen, damit die dafür ausgestellten internationalen Bescheinigungen in der Schweiz berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Die Anforderungen müssen folgenden Kriterien entsprechen:

#### *Art. 7 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2*

##### Nationale Bescheinigungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistungen insbesondere durch geologische und biologische Sequestrierung im Wald, in Böden und in Holzprodukten erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup>, 3 und 4*

<sup>1bis</sup> Die Kantone legen für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes gewähren.

<sup>3</sup> Die Bauwilligungsbehörden tragen bei Neubauten oder beim Ersatz der Wärmezeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser in Altbauten die wesentlichen Angaben in das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister nach Artikel 10 Absatz 3<sup>bis</sup> des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>4</sup> ein. Der Bundesrat regelt die einzutragenden Angaben.

<sup>4</sup> Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmezeugungsanlage eine Meldepflicht und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht vor.

<sup>4</sup> SR 431.01

*Art. 10 Abs. 2<sup>bis</sup>, 3 und 5*

<sup>2bis</sup> Die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen dürfen bezogen auf den Ausgangswert der Europäischen Union für das Jahr 2021 maximal betragen:

- a. für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die in den Jahren 2025–2029 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 85 Prozent;
- b. für Personenwagen, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 62,5 Prozent;
- c. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 69 Prozent.

<sup>3</sup> Importeure und Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1–2<sup>bis</sup> (nachfolgend Fahrzeuge) müssen die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte), gemäss einer individuellen Zielvorgabe (Art. 11) begrenzen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im realen Fahrbetrieb. Falls die Abweichung zwischen den Emissionen gemäss der anwendbaren Messmethode und jenen im realen Fahrbetrieb zunimmt, kann er geeignete Massnahmen ergreifen.

*Art. 10a Abs. 2*

<sup>2</sup> Er kann beim Übergang zu neuen Zielwerten Bestimmungen erlassen, die das Erreichen der Zielvorgaben während einer begrenzten Zeit erleichtern. Die Erleichterungen für Personenwagen gelten nicht länger als die entsprechenden Erleichterungen in der Europäischen Union.

*Art. 10b Abs. 2*

<sup>2</sup> Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach dem Jahr 2030. Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

*Art. 11 Individuelle Zielvorgabe*

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für die Neuwagenflotte jedes Importeurs oder Herstellers eine individuelle Zielvorgabe berechnet wird.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat neben den Zielwerten nach Artikel 10 insbesondere:

- a. die Eigenschaften der Fahrzeuge in der Neuwagenflotte, wie das Gewicht oder die Standfläche;
- b. die Vorschriften der Europäischen Union.

<sup>3</sup> Die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits bilden je eine eigene Neuwagenflotte.

<sup>4</sup> Umfasst die Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers jährlich höchstens 49 Personenwagen oder höchstens fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper, so

wird die individuelle Zielvorgabe mit derselben Berechnungsmethode für jedes Fahrzeug separat festgelegt.

<sup>5</sup> Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

#### *Art. 12 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Fahrzeugen machen müssen. Er legt die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen zur Bestimmung der Fahrzeugdaten fest, die zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen verwendet werden. Er kann für die Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Absatz 1 Buchstabe b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 13 Abs. 1*

<sup>1</sup> Überschreiten die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug für jedes Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe einen Betrag zwischen 95.00 und 152.00 Franken entrichten.

#### *Art. 13a Publikation*

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation veröffentlicht jährlich:

- a. die Namen der Importeure und Hersteller, die mindestens 50 Personenwagen oder mindestens 6 Lieferwagen und leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt haben;
- b. die Zusammensetzung der Emissionsgemeinschaften;
- c. pro Importeur und Emissionsgemeinschaft je Neuwagenflotte:
  1. die Anzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge,
  2. die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen,
  3. die individuelle Zielvorgabe,
  4. die erhobenen Sanktionen.

*Gliederungstitel nach Art. 13a*

### **2a. Kapitel: Treibstoffe**

#### **1. Abschnitt: Treibstoffe für den Landverkehr**

*Art. 13b* Grundsatz

<sup>1</sup> Wer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>5</sup> Treibstoffe für den Landverkehr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung dieser Treibstoffe entstehen werden, durch die Überführung erneuerbarer Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr vermindern. Die erneuerbaren Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35*d* des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>6</sup> (USG) erfüllen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Anteil der zu vermindern den CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 10 Prozent fest. Er hört vorgängig die Branche an.

<sup>3</sup> Personen nach Absatz 1 können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen.

<sup>4</sup> Er kann die Überführung von geringen Mengen Treibstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Verpflichtung zur Einführung von erneuerbaren Treibstoffen ausnehmen.

<sup>5</sup> Personen nach Absatz 1 müssen den Bund periodisch informieren über:

- a. die Treibstoffmengen, die sie im Vorjahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben;
- b. die Kosten der erneuerbaren Treibstoffe; und
- c. den Aufschlag auf die Treibstoffpreise aufgrund der Kosten nach Buchstabe b.

*Art. 13c* Sanktion bei fehlendem Einsatz von erneuerbaren Treibstoffen

Wer seine Pflicht nach Artikel 13*b* Absatz 1 nicht erfüllt, muss dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO<sub>2</sub>:

- a. einen Betrag von 160 Franken entrichten; und
- b. im Folgejahr eine internationale Bescheinigung abgeben.

*Gliederungstitel nach Art. 13c***2. Abschnitt: Flugtreibstoffe***Art. 13d* Pflicht zur Beimischung von erneuerbaren Flugtreibstoffen bei Flugpetrol

<sup>1</sup> Anbieter von Flugtreibstoffen müssen dem in der Schweiz zur Betankung verkauften Flugpetrol einen bestimmten Anteil an erneuerbaren Flugtreibstoffen beimischen

<sup>5</sup> SR 641.61

<sup>6</sup> SR 814.01

(Beimischquote). Die Beimischquote kann einen Mindestanteil an erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen umfassen. Die erneuerbaren Flugtreibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35*d* USG<sup>7</sup> erfüllen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Beimischquote und den Mindestanteil der erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffe fest. Er berücksichtigt dabei internationale Entwicklungen und Regelungen, insbesondere in der Europäischen Union.

<sup>3</sup> Personen nach Absatz 1 müssen die Beimischquote im Jahresdurchschnitt erfüllen. Zur Erfüllung der jährlichen Beimischquote können sie sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Massnahmen vorsehen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Betreiber von Luftfahrzeugen Flugtreibstoffe über den eigentlichen Bedarf hinaus mitnehmen.

<sup>5</sup> Personen nach Absatz 1 erstatten dem BAFU jährlich Bericht über die von ihnen an die Betreiber von Luftfahrzeugen verkauften Mengen an Flugpetrol und erneuerbaren Flugtreibstoffen.

<sup>6</sup> Sie müssen den Bund über die zur Erfüllung der Beimischquote aufgewendeten Kosten informieren.

*Art. 13e* Sanktion bei Nichterfüllung der Beimischquote

Wer seine Pflicht nach Artikel 13*d* Absatz 1 nicht erfüllt, muss:

- a. dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO<sub>2</sub> einen Betrag von 600 Franken entrichten; und
- b. im Folgejahr in einem angemessenen Umfang zusätzlich erneuerbare Flugtreibstoffe beimischen.

*Art. 14*

*Aufgehoben*

*Art. 15 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Betreiber von Anlagen, die eine bestimmte Gesamtfeuerungswärmeleistung aufweisen, können auf Gesuch am EHS teilnehmen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Gesamtfeuerungswärmeleistung.

*Art. 16*

<sup>1</sup> Betreiber von Anlagen, die einer bestimmten Kategorie angehören, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

<sup>7</sup> SR 814.01

<sup>2bis</sup> Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, die weniger als eine bestimmte Menge an Treibhausgasen ausstossen, werden auf Gesuch hin von der Pflicht zur Teilnahme am EHS befreit.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Anlagekategorien nach Absatz 1 und die Menge an Treibhausgasemissionen nach Absatz 2<sup>bis</sup> fest.

<sup>4</sup> Der Bundesrat berücksichtigt die Regelungen der Europäischen Union.

#### *Art. 18 Abs. 3*

<sup>3</sup> Er kann jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten für Anlagen und für Luftfahrzeuge zurückhalten, um diese künftigen EHS-Teilnehmern und stark wachsenden EHS-Teilnehmern zugänglich zu machen. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

#### *Art. 19 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6*

<sup>2</sup> Die Emissionsrechte werden kostenlos zugeteilt oder versteigert.

<sup>3</sup> Werden einem Betreiber von Anlagen Emissionsrechte kostenlos zugeteilt, bestimmt sich der Umfang insbesondere anhand der Kategorie und nach Massgabe der Treibhausgasereffizienz von Referenzanlagen.

<sup>4</sup> Für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität sowie den Betrieb von Anlagen zur Abscheidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, deren Transport und Speicherung, werden den Betreibern der Anlagen keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>5</sup> Erhöht sich die Menge der auf dem Markt verfügbaren Emissionsrechte aus wirtschaftlichen Gründen erheblich, so kann der Bundesrat vorsehen, dass nur ein Teil der nicht kostenlos zugeteilten Emissionsrechte versteigert wird. Die Emissionsrechte, die nicht zur Versteigerung angeboten werden, und jene, die nicht ersteigert werden, werden gelöscht.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

#### *Art. 19a Abs. 2, 3 und 4*

<sup>2</sup> Die Emissionsrechte werden kostenlos zugeteilt oder versteigert.

<sup>3</sup> Werden einem Betreiber von Luftfahrzeugen Emissionsrechte kostenlos zugeteilt, bestimmt sich der Umfang insbesondere nach Massgabe der in einem bestimmten Jahr geleisteten Tonnenkilometer.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

#### *Art. 26 Abs. 2 und 3<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Kompensationssatz, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der

CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 90 Prozent fest und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen.

<sup>3bis</sup> Personen nach Absatz 1 müssen den Bund über die für die Kompensationspflicht aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.

*Art. 28 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei fehlender Kompensation sind dem Bund im Folgejahr im entsprechenden Umfang abzugeben:

- a. für das Jahr 2021: Emissionsminderungszertifikate;
- b. ab dem Jahr 2022: Emissionsrechte oder internationale Bescheinigungen.

*Art. 31* Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

<sup>1</sup> Betreiber von Anlagen, die für ihre Anlagen, die sich am gleichen Standort befinden, mit dem Bund eine Verminderungsverpflichtung eingehen (Betreiber mit Verminderungsverpflichtung), wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe für diese Anlagen auf Gesuch hin zurück-erstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Anlagen werden für wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten verwendet;
- b. der Betreiber verfügt über eine gültige Zielvereinbarung nach den Artikeln 41 und 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>8</sup> (EnG), im Rahmen welcher die Treibhausgasemissionen erhoben und Massnahmen zur Verminderung dieser Emissionen ermittelt wurden;
- c. der Betreiber legt gegenüber dem Bund glaubhaft dar, wie er bis spätestens Ende 2040 keine Treibhausgasemissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe mehr verursacht;
- d. der Betreiber dem Bund jährlich Bericht erstattet.

<sup>2</sup> Die Verminderungsverpflichtung dauert bis Ende 2040 und enthält Treibhausgas- effizienzziele für die Zeitspannen 2025–2030 und 2031–2040.

<sup>3</sup> Die Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können dem Bund die vorzeitige Be- endigung ihrer Verminderungsverpflichtung beantragen:

- a. per 31. Dezember 2030; oder
- b. auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie für ihre Tätigkeiten keine fossilen Brennstoffe mehr energetisch nutzen.

<sup>4</sup> Die Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können sich zu Emissionsgemein- schaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Betreiber mit Verminderungsverpflich- tung.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt:

<sup>8</sup> SR 730.0

- a. die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtungen;
- b. die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a von anderen Tätigkeiten;
- c. welche öffentlich-rechtliche Tätigkeiten zum Eingehen einer Verminderungsverpflichtung berechtigen;
- d. inwieweit Betreiber von Anlagen mit geringeren Treibhausgasemissionen den Umfang der Verminderungsverpflichtung mit einem vereinfachten Modell festlegen können;
- e. inwieweit zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung Bescheinigungen abgegeben werden können.

#### *Art. 31a*

#### *Aufgehoben*

#### *Art. 32*

Betreiber nach Artikel 31, die ihre Treibhausgas-effizienz-ziele nach Artikel 31 Absatz 2 nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO<sub>2</sub>eq:

- a. einen Betrag von 125 Franken entrichten; und
- b. im Folgejahr ein Emissionsrecht oder eine internationale Bescheinigung abgeben.

#### *Art. 32a* Betreiber von WKK-Anlagen

<sup>1</sup> Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Anlage muss:
  1. hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt sein,
  2. eine begrenzte Feuerungswärmeleistung aufweisen, und
  2. die energetischen, ökologischen und anderen Mindestanforderungen erfüllen;
- b. Der Betreiber muss sich gegenüber dem Bund zur regelmässigen Berichterstattung verpflichten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die WKK-Anlagen fest.

#### *Art. 32b* Voraussetzung für die Rückerstattung und Umfang

<sup>1</sup> Zurückerstattet werden 60 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, für die der Betreiber nachweist, dass sie für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden.

<sup>2</sup> Die restlichen 40 Prozent werden zurückerstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Steigerung der

Energieeffizienz der eigenen oder anderer Anlagen, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen, ergriffen hat.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Effizienzmassnahmen zur Rückerstattung berechtigen.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 6. Kapitels*

*Art. 33a* Zweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe

<sup>1</sup> Vom Ertrag aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen nach den Artikeln 34–35 zweckgebunden:

- a. bis 2030: weniger als die Hälfte;
- b. ab 2031: ein Drittel.

<sup>2</sup> Die nicht ausgeschöpften Mittel dürfen am Ende eines Rechnungsjahres nicht mehr als 150 Millionen Franken betragen. Die diesen Betrag übersteigenden Mittel werden im übernächsten Rechnungsjahr nach Massgabe von Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

*Art. 34* Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden

<sup>1</sup> Höchstens 420 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung der Voraussetzungen von Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.
- b. In Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner beträgt maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits.

<sup>3</sup> Aus dem Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden den Kantonen befristet bis Ende 2030 zusätzlich jährlich 40 Millionen Franken für Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmezeugungsanlagen ausgerichtet. Es gilt derselbe Verteilschlüssel wie beim Sockelbeitrag.

<sup>9</sup> SR 730.0

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Minimalanforderungen an die Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen.

#### *Art. 34a* Förderung von Geothermie und Energieplanung

<sup>1</sup> Mit jährlich höchstens 35 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a kann der Bund fördern:

- a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;
- b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.

<sup>2</sup> Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe b können längstens bis Ende 2030 gewährt werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Finanzhilfen im Einzelnen.

#### *Art. 35 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden pro Jahr höchstens 30 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften und zur Absicherung von Risiken gemäss Absatz 5 zugeführt.

<sup>5</sup> Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds sichert der Bund zudem Risiken von Investitionen in den Neu- und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlage, die mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, ab.

#### *Art. 36 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Grundlage bildet die vom Arbeitgeber abgerechnete Lohnsumme bis zum Höchstbetrag des massgebenden versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>10</sup>. Die Ausgleichskassen werden angemessen entschädigt.

<sup>4</sup> Keinen Anteil am Ertrag der CO<sub>2</sub>-Abgabe erhalten Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31.

#### *Art. 37* Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

<sup>1</sup> Der Bund fördert mit den Erlösen aus der Sanktion nach Artikel 13 aus den Jahren 2024–2030 die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiegebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen.

<sup>2</sup> Bis Ende 2032 nicht ausgeschöpfte Mittel gemäss Absatz 1 sowie die Erlöse aus der Sanktion ab dem Jahr 2031 werden dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) zugewiesen.

<sup>10</sup> SR 837.0

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Finanzhilfen im Einzelnen.

*Art. 37a* Grenzüberschreitender Personenfernverkehr auf der Schiene

<sup>1</sup> Mit den Erlösen aus den Versteigerungen der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge, höchstens jedoch mit 30 Millionen Franken pro Jahr, kann der Bund den grenzüberschreitenden Personenfernverkehr auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen, fördern. Es sind insbesondere Angebote zu fördern, die in Bezug auf die Klimawirkung möglichst kosteneffizient sind und eine möglichst grosse Verminderung der Treibhausgasemissionen erzielen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen können längstens bis Ende 2030 gewährt werden.

<sup>3</sup> Die Gewährung einer Finanzhilfe kann insbesondere an die Bedingungen geknüpft werden, dass:

- a. das Angebot während mehreren Jahren zur Verfügung gestellt wird; oder
- b. die Attraktivität bestehender Angebote für Reisende verbessert wird.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Finanzhilfen im Einzelnen.

*Art. 38* Berechnung des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe

Der Ertrag der CO<sub>2</sub>-Abgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten.

*Art. 40 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Der Bundesrat überprüft periodisch:

- a. die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz;

*Gliederungstitel vor Art. 39*

*7. Kapitel: Vollzug, Verfahren und Förderung*

*Art. 40c* Informations- und Dokumentationssysteme

<sup>1</sup> Das BAFU betreibt Informations- und Dokumentationssysteme für die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz. Der Bundesrat bezeichnet die Verfahren, die elektronisch durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Das BAFU stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.

<sup>3</sup> Die zuständigen Bundesbehörden können bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die im jeweiligen Verfahren betroffene Person anerkennen.

<sup>4</sup> Das BAFU kann folgenden Stellen und Personen Zugang zu den Informations- und Dokumentationssystemen gewähren:

- a. dem Bundesamt für Energie,
- b. dem Bundesamt für Sozialversicherungen,
- c. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt,
- d. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG),
- e. privaten Organisationen nach Artikel 39 Absatz 2,
- f. Gesuchstellern, Meldepflichtigen und Betreibern nach diesem Gesetz,
- g. zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen,
- h. von ihm beauftragten Prüfstellen,
- i. den vom Bundesrat bezeichneten weiteren Stellen oder Personen, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

<sup>5</sup> Die in Absatz 4 genannten Stellen und Personen können aus den Informations- und Dokumentationssystemen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, abrufen und diese bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

#### *Art. 40d* Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken

<sup>1</sup> Die eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) überprüft regelmässig die institutsbezogenen klimabedingten finanziellen Risiken.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Nationalbank (SNB) überprüft regelmässig die klimabedingten finanziellen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems.

<sup>3</sup> Die FINMA und die SNB veröffentlichen regelmässig je einen Bericht über die Ergebnisse.

#### *Art. 41* Information und Bildung

<sup>1</sup> Der Bund kann Aus- und Weiterbildungen fördern, die den Zusammenhang der Berufstätigkeit mit dem Klimaschutz thematisieren. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Finanzhilfen im Einzelnen.

<sup>2</sup> Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über Vorsorgemassnahmen im Klimaschutz und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über Massnahmen zum Klimaschutz.

#### *Art. 41a* Förderung von CO<sub>2</sub>-neutralen Antriebstechnologien

<sup>1</sup> Der Bund kann im strassengebundenen öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Schiffsverkehr für Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben werden, Beiträge an die Deckung der Mehrkosten leisten, die verglichen mit herkömmlichen Antriebstechnologien entstehen.

<sup>2</sup> Finanzhilfen nach Absatz 1 können im Umfang von höchstens 15 Millionen Franken pro Jahr und längstens bis zum 31. Dezember 2035 gewährt werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Finanzhilfen im Einzelnen.

*Art. 45 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

<sup>3</sup> Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 42 oder 43 und einer durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.

*Art. 45a*      Übrige Widerhandlungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis 30 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. falsche oder unvollständige Angaben im Hinblick auf die Ausstellung von nationalen Bescheinigungen macht;
- b. die Teilnahmepflicht nach Artikel 16 Absatz 1 oder 16a Absatz 1 missachtet;
- c. die Berichterstattungspflicht nach den Artikeln 13b, 13d und 20 missachtet oder falsche oder unvollständige Berichte einreicht.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

*Art. 48b*      Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte,  
Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen

<sup>1</sup> Emissionsrechte, die im Jahr 2021 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2022–2024 übertragen werden.

<sup>2</sup> Emissionsminderungszertifikate, die im Jahr 2021 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2022–2024 übertragen werden.

<sup>3</sup> Bescheinigungen für in den Jahren 2013–2021 erzielte Emissionsverminderungen im Inland, die nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2022–2024 übertragen werden.

*Art. 48c*      Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte,  
Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen

<sup>1</sup> Emissionsrechte, die in den Jahren 2022–2024 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2025–2030 übertragen werden.

<sup>2</sup> Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2022–2024 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2025–2030 übertragen werden. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Übertragung, die sich aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

<sup>3</sup> Nationale Bescheinigungen für in den Jahren 2022–2024 erzielte Emissionsvermindierungen, die nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2025–2030 übertragen werden.

## II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Anhang*  
(Ziff. II)

## **Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>11</sup>**

*Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben*

### **2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997<sup>12</sup> über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe**

*Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben werden, sind bis zum 31. Dezember 2030 von der Abgabe befreit.

### **3. Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>13</sup>**

*Art. 53 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 Bst. a*

<sup>2bis</sup> Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen für Pilotanlagen und -projekte mit niedriger Technologiereife und hohem finanziellem Risiko bis auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für die Ausnahme sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Kosten-/Nutzen-Verhältnis.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Anteile der Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung der innovativen Aspekte des Projektes stehen;

<sup>11</sup> SR 641.41

<sup>12</sup> SR 641.81

<sup>13</sup> SR 730.0

#### 4. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt<sup>14</sup>

##### *Art. 103b*

<sup>1</sup> Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung neuer Technologien im Bereich der verschiedenen Sparten der Luftfahrt fördern.

<sup>2</sup> Der Bund kann dabei insbesondere Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen aus dem Luftverkehr, namentlich die Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen fördern.

<sup>3</sup> Gefördert werden können insbesondere Massnahmen und Projekte im In- und Ausland, die:

- a. langfristig eine möglichst grosse Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Luftverkehr und Kosteneffizienz erzielen;
- b. ein grosses Anwendungspotenzial und eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen;
- c. zu Wertschöpfung in der Schweiz führen;
- d. Partner über den ganzen Herstellungspfad vorweisen können; oder
- e. zu Wissenserhalt und Wissensausbau führen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Finanzhilfen im Einzelnen.

#### 5. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>15</sup> über den Umweltschutz

##### *Art. 7 Abs. 9 und 10*

<sup>9</sup> Erneuerbare Treibstoffe sind flüssige oder gasförmige Treibstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

<sup>10</sup> Erneuerbare Brennstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

##### *Gliederungstitel vor Art. 35d*

#### 7. Kapitel: Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten<sup>16</sup>

##### 1. Abschnitt: Erneuerbare Treib- und Brennstoffe

<sup>14</sup> SR 748.0

<sup>15</sup> SR 814.01

<sup>16</sup> Der Titel des 7. Kapitels wurde mit dem am 27. September 2019 beschlossenen Schlussabstimmungstext im Rahmen des Geschäfts 18.095 geändert. Diese Vorlage wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

*Art. 35d Anforderungen*

<sup>1</sup> Erneuerbare Treibstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den ökologischen Anforderungen entsprechen. Der Bundesrat legt die Anforderungen fest. Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen und Standards.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für das Inverkehrbringen von erneuerbaren Brennstoffen ökologische Anforderungen vorsehen.

<sup>3</sup> Erneuerbare Treib- und Brennstoffe, die aus Nahrungs- oder Futtermitteln hergestellt werden oder die die Erzeugung von Nahrungsmitteln direkt konkurrenzieren, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind massenbilanzierte erneuerbare Treib- und Brennstoffe, die die vom Bundesrat festgelegten Anforderungen erfüllen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Anforderungen nach diesem Artikel vorsehen für:

- a. Ethanol zu Brennzwecken;
- b. geringe Mengen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen.

*Art. 41 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a<sup>bis</sup> (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

*Art. 60 Abs. 1 Bst. r und Abs. 3*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- r. erneuerbare Treib- oder Brennstoffe in Verkehr bringt, die die Anforderungen nach Artikel 35d nicht erfüllen, oder hierüber falsche oder unvollständige Angaben macht.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) verfolgt und beurteilt Delikte nach Absatz 1 Buchstabe r.

*Art. 61a Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsabgaben*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b<sup>bis</sup> hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Bei

Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

<sup>2</sup> Der Versuch ist strafbar.

<sup>3</sup> Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

<sup>4</sup> Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach diesem Artikel als auch den Tatbestand einer anderen durch die BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; die Strafe kann angemessen erhöht werden.

*Art. 62 Abs. 2*

<sup>2</sup> Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.